

steuer als Gutlassungspost noch nicht bezeichnet ist, so halten wir die Gutlassung für eine Frage der Zeit und was die größeren Baulichkeiten betrifft, so ist in der Ministerial-Verordnung (§ 4, II) ausdrücklich betont, daß die Kosten derselben von dem Pfründennutznießer, wenn dadurch dessen Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen seien. Es kann sich hierbei nur um die altgestifteten Pfarreien handeln, wo die Herhaltung der Gebäude dem Pfründner obliegt, während bei den neugestifteten zur Bestreitung größerer Baulichkeiten von jeher das Kirchenvermögen oder die Concurrency einzutreten hat.

Mit großer Befriedigung werden die Provisoren die Alinea 3 des § 14 begrüßen, wornach sie auf das stiftungsmäßige Messstipendium bis zur Höhe des diöcesanüblichen Anspruch haben. Jene, deren Gehalt nur 30 fl. monatlich beträgt, waren auch früher nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolvieren. Diese Bestimmung ist auch jetzt beibehalten (al. 4 § 14). Der Unterschied zwischen al. 3 und 4 ist der, daß die Provisoren mit 600 fl. Gehalt, in dem Falle, als der Stiftungsbezug geringer als das diöcesanübliche Stipendium ist, nur den niederen Stiftungsbezug, die Provisoren mit 360 fl. Gehalt aber das diöcesanübliche Stipendium verrechnen dürfen.

Jenen, welche in den Ruhestand treten wollen (L. Du. 1887 S. 235 und 1889 S. 220) ist eine übrigens ganz begründete Mehr-Nachweisung aufgetragen, nämlich die Vorlage eines Einkommensbescheinigung, wenn ein solches, nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes, nicht vorhanden ist. (§ 15 al. 2.)

Im Ganzen bezeichnet also die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 einen Fortschritt in der sinngemäßen Auslegung des prov. Congruagesetzes, hoffentlich aber keinen Stillstand, indem noch manche Fragen, (insbesondere auch die Belastung der Ergänzung mit Religionsfondsmessen) zum Austrage zu bringen sind.

Sammlungen durch die Klosterfrauen.

Von Msgr. Domcapitular Anton Pinzger in Linz.

Es sind erst wenige Decennien, seit Mitglieder von Congregationen von ihren Oberen auf Sammlung geschickt werden,¹⁾ um die Geldmittel für diese oder jene Gründung aufzubringen. In der That

¹⁾ Die betreffenden Congregationen haben die Befugnis zum Sammeln nur von der weltlichen Behörde; dieselben stellen gewöhnlich irgend ein Unternehmen unter die Protection einer hohen und höchsten Persönlichkeit, welcher das Ministerium die Erlaubnis füglich Weise nicht abschlagen kann.

brachten diese Bienen große Summen mit nachhause, denn das gute gläubige Volk hatte Respect vor dem Ordenskleide und den Versicherungen der großen Verdienste, die es sich durch eine Gabe erwerben konnte. Zudem waren die Schwestern auch von den geistlichen Obern empfohlen worden. Als aber die Sammlerinnen gar alle Jahre erschienen, von den verschiedensten Congregationen aus fremden Diöcesen, da fingen auch die Bestgefinnten an, diese Sammlungen als eine Landplage zu betrachten und nur ungern ihren Obulus zu geben. Der anfängliche Respect vor den Ordensfrauen verlor sich, und damit minderte sich auch die Achtung vor den weiblichen Orden überhaupt. Die Klosterfrauen gehören ins Kloster, hieß es, es sei nicht recht, daß sie das ganze Jahr herumziehen, um zu fechten und wenn sie was gründen wollen, so sollen sie es in der eigenen Diöcese aufbringen, die auch den Nutzen davon hat. Da auch viele Unzukömmlichkeiten bei den Sammlungen vorkamen, so waren die Bitten, die von den am meisten geplagten Pfarrern an die Ordinariate um Einschränkung vorgebracht wurden, nicht wenig, so zwar, daß die Bischofs-Versammlungen in Fulda und leztthin auch in Wien sich mit der Frage beschäftigten und eine Einschränkung für nöthig erachteten. Mit der praktischen Ausführung dieser Absicht scheint in Oesterreich das Linzer bischöfl. Ordinariat begonnen zu haben, indem es in seinem lezten Diöcesanblatte Nr. 5, 1890, den Geistlichen die actuelle Mitwirkung zu derlei Sammlungen untersagt. Durch diese Verfügung hat sich das bisch. Ordinariat zum größten Danke verpflichtet: 1. die Klosterfrauen selbst. Ach viele klagten weinend über die harte Aufgabe, daß sie Monate lang, fern von ihrem Kloster, sozusagen schutzlos in der Welt herumziehen müssen; hätten sie dies vorausgesehen, sie wären nicht ins Kloster eingetreten, denn sie hofften beim Eintritte in die Congregation von der Welt abgeschieden, ihr Leben dem Dienste Gottes und den Werken der Nächstenliebe widmen zu können. Welche Insulten, Grobheiten, zweideutige Reden müssen sie auf Eisenbahnen, auf der Straße, in den Häusern hören! Es ist ein kläglicher Anblick, wenn an Regentagen die zarten Frauengestalten beschmutzt, durchnäßt, halb erfroren, ein Gespötte der Leute von der Sammlung in den Pfarrhof zurückkommen. Die „ehrwürdige Mutter“ zuhause und die Rathschwestern haben keine Ahnung von derlei Strapazen, fertigen ihre Klagen leicht ab und machen Vorwürfe, wenn sie zu wenig Geld nachhause gebracht haben oder daß sie — den Ordensgeist verloren haben. Ja der Ordensgeist kann unmöglich bei einem solchen herumziehenden Leben gedeihen. Man sieht es auch bei den Schwestern selbst; während die jüngere Schwester schüchtern, bescheiden und zurückhaltend sich benimmt, ist die ältere bereits dreister geworden; gibt schnippige Antworten, ist auch öfters feck und zudringlich bei der Sammlung. Auch ihr einst zartes Gemüth ist durch das Herumstreifen und Anhören der ver-

schiedensten Reden abgestumpft, die Bescheidenheit, Demuth zieren sie nicht mehr und kehren auch nicht mehr zurück, wenn sie im Kloster bleiben; die schönsten Tugendblüten sind abgestreift. Kein Wunder, wenn solche Klosterfrauen widerspänstig, derb, unfreundlich werden, und die Congregation darunter oft tödtlich geschädigt wird.

2. Die Seelsorger auf dem Lande. Da kommt eine Correspondenzkarte, in welcher lakonisch die Schwestern ihre Ankunft anzeigen, um Verkündung, Bestellung von Mitsammlerinnen u. dgl. ersuchen. Der Pfarrer gibt den Auftrag, das Gastzimmer zu räumen und ordentlich herzurichten — denn sonst riskiert man, daß man ausgerichtet wird — und erwartet besorgt die hohe Ankunft, die gewöhnlich in einer Equipage erfolgt. Nun entspinnt sich öfters folgendes Gespräch: Schwester: Karten erhalten, Sammlung doch empfohlen, morgen beginnen! Pfarrer, schüchtern: Haben Sie vielleicht Erlaubnis von der kirchlichen Behörde? Schwester: Nein, wir brauchen sie auch nicht, wir haben sie vom Ministerium selbst. Pfarrer: Erlaube mir aufmerksam zu machen, daß erst in der vorigen Woche Klosterfrauen von Krafau da waren, der barmherzige Bruder jeden Tag erwartet wird, die Gemeinde durch Hagelschlag verunglückt ist und überdies zu Concurrenz-Bauten viel leisten mußte, wie in der Diöcese selber gemeinnützige Anstalten zu unterstützen haben u. s. w. Schwester: Das thut nichts, wir gehen doch, die Frau Oberin hat es befohlen. Pfarrer: Da haben Sie fünf Gulden, aber gehen Sie nicht sammeln. Schwester: Ich nehme das Geld nicht an, oder nur als ein specielles Geschenk von Ihnen, aber wir werden sehen! Pfarrer: Darf ich vielleicht von der Sammlungsbefugnis Einsicht nehmen? Schwester: Nun ja, da ist sie. Pfarrer: Da steht: Die Sammlung wird nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluss einer solchen von Haus zu Haus gestattet? Schwester: Ganz richtig; nennen Sie uns solche bekannte Persönlichkeiten, die was ordentliches zu geben pflegen. Der Pfarrer kratzt sich hinter den Ohren und verräth ihr einige gutmüthige Leute, mit der Bitte, doch nicht von Haus zu Haus zu gehen. Allein die Schwestern kehren sich wenig an die Bitte, gehen auch in solche Häuser, wo oft kaum eine Münze zu finden ist und die in peinliche Verlegenheit kommen. Wenn nun die Schwestern, für die er noch Ross und Wagen zur Abfuhr zu besorgen hat, fort sind, da kommen zuerst die „Gutmüthigen“, die der Herr Pfarrer angezeigt hat, um sich bei diesem schönstens für diese Besuche zu bedanken, mit der Bitte, sie in Zukunft zu verschonen, dann die andern, die sich beklagen, daß denn die Geistlichen so das Herumvagieren von den Schwestern erlauben, es gebe ja selbst in der Gemeinde, in der Diöcese so viel zum Geben; es wird ja doch gar zu arg, was man uns zumuthet u. s. w. Der Seelsorger muß sich das gefallen lassen und muß erfahren, wie die Wohlthätigkeit für die eigenen Zwecke ersahmt.

3. Die Gemeinden. Nur in solchen Ländern, wo noch christlicher Glaube und Sitte herrscht, gehen die Schwestern sammeln. Aber gerade die Wohlgesinnten empfinden es peinlich, daß die schöne und erhabene Idee des Klosterlebens durch das Herumstreifen von Ordenspersonen gewissermaßen in den Staub gezogen werde. Sie empfinden Mitleid mit denselben, aber auch schmerzliche Ueberraschung, wenn sie an denselben Eigenschaften, wie Dreistigkeit, Insolenz wahrnehmen, die sie bei einer Ordensperson nie vermuthet hätten. Schmerzlich berührt es sie, daß den Feinden der Kirche gegründeter Anlaß zu Spott und Hohn über das Ordensleben gegeben wird. Ist es dann weiter zu verargen, wenn sie es befremdlich finden, daß sie auf dem Lande für Humanitäts-Anstalten (Prachtbauten) in der Nähe oder in einer Residenz selbst, wo es doch so viele Reiche gibt, sammeln, während die einheimischen Bedürfnisse, jene, welche die Kirche selbst empfiehlt, selbst so groß und zahlreich sind. Ja, die christlichen Gemeinden werden dankbar sein, wenn ihnen die Klosterfrauen aus fremden Diöcesen nicht mehr jene peinlichen Verlegenheiten bereiten.

Wenn auch Ordensschwestern im Allgemeinen doch immerhin bescheiden auftreten und sozusagen erträglich sind, so kann man dies wohl nicht von jenen Personen sagen, die nach Art der Klosterfrauen gekleidet sind und von Gemeinden für Kirchen und andere Bauten auf Sammlung geschickt werden. Diese compromittieren nicht selten das geistliche Kleid und verdienen in der Regel schon gar keine Unterstützung.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Confultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch drei Rescripte der heiligen Ablass-Congregation vom 14. December 1889 hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. folgende drei kurze Gebete mit je 100 Tagen Ablass bereichert, den man durch reumüthige und andächtige Verrichtung derselben je einmal täglich gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden kann:

a) Gebet zu Ehren der Verkörperung des göttlichen Heilandes:

O Herr, du hast dich gewürdigt, in dem Geheimnisse der glorreichen Verkörperung deines göttlichen Sohnes die Wahrheit des heiligen kath. Glaubens in hellem Lichte erglänzen zu lassen und auf wunderbare Weise durch deine aus der Wolke erklingende Stimme unsere vollkommene Annahme an Kindesstatt zu bekräftigen; verleihe uns, wir bitten dich demüthig, daß wir dereinst Weiterben eben dieses Königs der Herrlichkeit werden und daß wir an deiner ewigen Glückseligkeit Antheil haben mögen. Amen.